

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Februar 2006
ISSN 1434-3460

3/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1947, 1956, 2346, 2350 – Ausschlagung „zugunsten meiner Schwägerin“: Unzulässige Bedingung oder bloße Motivangabe?

AktG §§ 121 Abs. 2, 85 Abs. 1, 104, 108 Abs. 2, 111 Abs. 3, 122 Abs. 3, 262 Abs. 1 Nr. 2 – Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ohne beschlussfähigen Vorstand und Aufsichtsrat

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 491, 492 n. F., 14; VerbrKrG § 1, 4; HGB §§ 1 ff., 350 – Bekräftigung der Rechtsprechung zur entsprechenden

Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes auf Mithaftübernahme des geschäftsführenden Allein- oder Mehrheitsgesellschafters einer GmbH

BGB § 890 Abs. 1; ZVG § 27 Abs. 1; GBO § 5 – Zwangsversteigerungsbeitritt des Gläubigers eines früher selbständigen Grundstücks nach Vereinigung

BGB § 705; HGB § 130 – Haftung eines neu eintretenden BGB-Gesellschafters für bekannte oder ohne weiteres erkennbare Altverbindlichkeiten der GbR (hier: Versorgungsverträge Gas, Wasser, Strom)

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; AGBG §§ 3, 9; BGB § 305c Abs. 1, 307, 488, 491, 781 – Schuldanerkenntnis des Darlehensschuldners mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung keine überraschende Klausel

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1947, 1956, 2346, 2350

Ausschlagung „zugunsten meiner Schwägerin“: Unzulässige Bedingung oder bloße Motivangabe?

I. Sachverhalt

Der vom Erblasser testamentarisch eingesetzte Alleinerbe hat die Erbschaft zugunsten seiner Schwägerin, der Ehefrau des Erblassers, mit folgender Erklärung ausgeschlagen: „Ich schlage die testamentarische Erbschaft aus zugunsten meiner Schwägerin ...“

Das Nachlassgericht hält die Ausschlagung für unwirksam, da sie gegen § 1947 BGB verstoße.

II. Fragen

1. Ist die Ausschlagung wirksam oder ist es eine unzulässige bedingte Ausschlagung?

2. Kann die Ausschlagung in einen (nachträglichen) Erbverzicht zugunsten der Ehefrau des Erblassers umgedeutet werden?

III. Zur Rechtslage

1. Unzulässigkeit einer bedingten Erbschaftsausschlagung (§ 1947 BGB)

a) Ratio legis

Gem. § 1947 BGB kann die Erbschaftsausschlagung nicht unter einer Bedingung erklärt werden. Damit soll die mit dem Erbfall entstehende Unsicherheit über die Person des endgültigen Erben möglichst rasch beseitigt werden (AnwK-BGB/Ivo, 2004, § 1947 Rn. 1). Außerdem dient § 1947 BGB dem Interesse der übrigen Nachlassbeteiligten an Rechtsklarheit (MünchKomm-Leipold, BGB, 4. Aufl. 2004, § 1947 Rn. 1). Eine gegen § 1947 BGB verstoßende Ausschlagung ist gem. § 134 BGB nichtig.

b) Unzulässigkeit rechtsgeschäftlicher Bedingung

§ 1947 BGB verbietet jedenfalls rechtsgeschäftliche Bedingungen i. S. des § 158 BGB (BayObLGZ 1977, 163, 169; BayObLG Rpfleger 1982, 69; LG München I FamRZ 2000, 1328, 1329 f.). Die Wirkung einer Erbschaftsausschlagung kann also nicht von dem Eintritt eines **zukünftigen** ungewissen Ereignisses abhängig gemacht werden.

Strittig sind allerdings die Fälle, in denen die Annahme oder Ausschlagung von einem vergangenen oder gegenwärtigen Ereignis abhängig gemacht werden soll, der Eintritt dieses Ereignisses für den Erklärenden aber in tatsächlicher

oder rechtlicher Hinsicht subjektiv ungewiss ist. Für die Unzulässigkeit derartiger Gegenwartsbedingungen spricht, dass auch sie zu einer Ungewissheit des Rechtsverkehrs über die Person des endgültigen Erben führen können (vgl. OLG Bamberg OLGE 6, 171, 172; insoweit offen lassend BayObLGZ 1977, 163, 169; BayObLG Rpfleger 1982, 69). Da allerdings bei Verwendung einer Gegenwartsbedingung objektiv feststeht, ob ausgeschlagen wurde, fehlt es an einem Schwebezustand, wie er durch eine Bedingung i. S. des § 158 BGB herbeigeführt wird. Es mehren sich daher die Stimmen in Rechtsprechung und Literatur, die sich für die Zulässigkeit von **Gegenwartsbedingungen** im Rahmen des § 1947 BGB aussprechen (vgl. OLG Düsseldorf DNotZ 1998, 839 = FamRZ 1998, 25 = NJR-WW 1998, 150; Frohn, Rpfleger 1982, 56, 57; MünchKomm-Leipold, § 1947 BGB Rn. 3, 5; AnwK-BGB/Ivo, § 1947 BGB Rn. 5).

c) Ausschlagung zugunsten eines Dritten

Die Ausschlagung zugunsten eines Dritten kann sehr verschiedene Bedeutungen haben. Die beabsichtigte Begünstigung des Dritten kann lediglich das **Motiv der Ausschlagung** sein, ohne dass der Ausschlagende die Wirksamkeit seiner Erklärung vom Eintritt des vorausgesetzten Erfolgs abhängig machen will (vgl. BayObLGZ 1977, 163, 168; BayObLG Rpfleger 1982, 69). In diesem Fall liegt keine Bedingung i. S. des § 1947 BGB vor. Die Angabe des Motivs in der Ausschlagungserklärung ist unschädlich.

aa) Anders verhält es sich aber, wenn dem Erklärenden erkennbar daran liegt, dass die Erbschaft an einen bestimmten Dritten gelangt und der Erklärende mit einem anderen möglichen Erfolg keineswegs einverstanden ist. Eine gem. § 1947 BGB unzulässige Bedingung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Erbschaftsanfall an den Dritten die **Ausschlagung weiterer Personen voraussetzt** (BayObLGZ 1977, 163, 169 f.; BayObLG Rpfleger 1982, 69 f.) oder wenn der Erklärende auch die **Annahme durch den Dritten zur Bedingung** seiner Ausschlagung macht (KGJ 35, A 63, 65). Denn beides sind künftige ungewisse Ereignisse. Schlägt der Erbe allerdings für den Fall aus, dass die Erbschaft sodann ohne weiteren Zwischenschritt einem bestimmten Dritten als Nächstberufenem anfällt, so macht er die Wirksamkeit der Ausschlagung von einem Umstand abhängig, der objektiv im Zeitpunkt der Ausschlagung feststeht, so dass es sich nach der vorgenannten Differenzierung um eine von der Literatur teilweise für zulässig gehaltene Gegenwartsbedingung handelt (Ivo, ZNotP 2004, 396 ff.). Andernfalls wird man den Zusatz regelmäßig als unschädliche Motivangabe werten können (KGJ 35, A 63, 65).

bb) Ob eine Motivangabe oder eine Bedingung vorliegt, ist durch **Auslegung** zu ermitteln (BayObLGZ 1977, 163, 168; KG JW 1933, 2067). Da bei der Auslegung gem. § 133 BGB stets der wirkliche Wille des Erklärenden ermittelt werden muss, sind ggf. auch außerhalb der Erklärung liegende Umstände heranzuziehen. Hierüber kann letztlich nur das ggf. angerufene Nachlass- bzw. Prozessgericht unter Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel entscheiden.

Schlägt der berufene Erbe „die Erbschaft zugunsten eines bestimmten Dritten“ aus und tritt der **Begünstigte als alleiniger nächstberechtigter Erbe** gem. § 1953 Abs. 2 BGB an die Stelle des Ausschlagenden, wird **im Zweifel angenommen**, dass es sich bei dem Zusatz nicht um eine Bedingung i. S. des § 1947 BGB, sondern **um eine bloße (unschädliche) Motivangabe** handelt (KGJ 35, A 63, 65; MünchKomm-Leipold, § 1947 Rn. 5; RGRK-Johannsen, BGB, 12. Aufl. 1974, § 1947 Rn. 2).

cc) Diese Unterscheidung lässt sich in der **Rechtsprechung** etwa an zwei Entscheidungen des **Kammergerichts** belegen. In KFJ 35, A 63 führte das KG aus: „Nach § 1947 BGB kann aber die Ausschlagung einer Erbschaft nicht unter einer Bedingung erfolgen. Die Ausschlagung einer Erbschaft zugunsten eines Dritten ist daher als bedingte Ausschlagung unwirksam und nicht geeignet, dem Erklärenden die Eigenschaft als Erbe zu nehmen. Nur in dem Fall würde die Ausschlagung als gültig angesehen werden können, in welchem die Person, zu deren Gunsten die Ausschlagung erklärt wird, infolge der Ausschlagung schon nach § 1953 Abs. 2 BGB **als alleiniger nächstberechtigter Erbe an die Stelle des Ausschlagenden tritt**. In diesem Falle ließe sich die Erklärung, dass die Ausschlagung zugunsten der als begünstigt bezeichneten nächsten erbberechtigten Person erfolge, als bloße Angabe des Beweggrundes für die Ausschlagung auffassen, durch welche, wenn sie auch überflüssig ist, doch die Gültigkeit der Ausschlagungserklärung nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist freilich vorausgesetzt, dass nicht etwa aus den Umständen erhellt, dass die Ausschlagung nur unter der Bedingung der Annahme der Erbschaft durch die begünstigte Person hat erklärt werden sollen ...“ (KGJ 35, A 63, 65)

Anders entschied das KG hingegen in einem Beschluss vom 8.6.1933 (JW 1933, 2067). Dort schlug ein Abkömmling „zugunsten der Mutter“ aus; die Mutter wurde aber nur Erbin, wenn auch ein weiterer **Miterbe ausschlug**. Dort argumentiert das Kammergericht: „Die einer Erbausschlagung beigefügte Maßgabe, dass sie zugunsten einer bestimmten Person, insbesondere eines Miterben, erklärt werde, kann nun, wie das LG richtig erkannt hat, verschiedene Bedeutungen haben. Es ist möglich, dass sie lediglich als Angabe des Beweggrundes gemeint ist, ohne dass der Erklärende die Wirksamkeit der Ausschlagung von dem Eintritt des vorausgesetzten Erfolges abhängig machen will. Diese Auffassung ist aber keineswegs die allein mögliche oder auch nur ... die nächstliegende. Wer ausdrücklich erklärt, dass er zugunsten einer bestimmten anderen Person ausschlage, wird regelmäßig auf den danach vorausgesetzten Erfolg seiner Erklärung so entscheidenden Wert legen, dass nicht angenommen werden kann, er habe sie auch mit einem anderen Erfolg gelten lassen wollen. Es müssten also für die letztere Ansicht im einzelnen Falle besondere Anhaltspunkte vorliegen.“ (KG JW 1933, 2067)

d) Vorliegender Fall

Vorliegend schlug der testamentarisch berufene Erbe die Erbschaft zugunsten seiner Schwägerin aus. Welche Bedeutung dieser Zusatz hat, ist mangels ausdrücklicher Festlegung in der Ausschlagungserklärung durch Auslegung zu ermitteln. Handelt es sich (nach der insoweit maßgeblichen Vorstellung des Ausschlagenden) bei der begünstigten Person ohnehin um die nach Maßgabe des § 1953 Abs. 2 BGB Nächstberufene, spricht unter Zugrundelegung der vorgenannten Rechtsprechung und Literatur viel für die Auslegung im Sinne einer bloßen (unschädlichen) Motivangabe.

2. Keine Umdeutung der Ausschlagung in einen Erbverzicht möglich (§ 2346 BGB)

Käme man hingegen zur Unwirksamkeit der Erbausschlagung, wäre eine Umdeutung in einen Erbverzicht nicht möglich. Denn der Erbverzicht ist ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zwischen dem Verzichtenden einerseits und dem Erblasser andererseits (§ 2346 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein Erbverzicht kann nur mit dem Erblasser und nur zu seinen Lebzeiten abgeschlossen werden (siehe statt aller Palandt/Edenhofer, BGB, 65. Aufl. 2006, Überblick vor § 2346

Rn. 3 m. w. N.). Die Voraussetzungen für eine Umdeutung (§ 140 BGB) liegen daher nicht vor.

3. Anfechtung einer etwaigen Fristversäumung (§ 1956 BGB)

Geht man (vorsorglich) von der Unwirksamkeit der Erbschaftsausschlagung wegen Verstoßes gegen § 1947 BGB aus, wäre der Ausschlagende testamentarischer Erbe des Erblassers geworden. Da die Ausschlagungsfrist nunmehr abgelaufen sein dürfte, bliebe an eine Anfechtung der Fristversäumung zu denken. Gem. § 1956 BGB kann die Versäumung der Ausschlagungsfrist in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden. Im Rahmen des § 119 Abs. 1 BGB ist hierbei insbesondere an die Fälle zu denken, in denen der Erbe über das Bestehen der Ausschlagungsfrist, ihre Länge und die Rechtsfolgen ihres Ablaufs in Unkenntnis war oder irrtümlich meinte, sein Schweigen bedeute Ausschlagung. Gleiches gilt, wenn der Erbe **zu Unrecht davon ausging, er habe bereits wirksam ausgeschlagen** (RGZ 143, 419, 424), z. B. weil die erklärte Ausschlagung etwa wegen Verstoßes gegen §§ 1947-1951 BGB unwirksam ist (Palandt/Edenhofer, § 1956 BGB Rn. 2).

So dürfte es sich **vorliegend** verhalten, da der testamentarische Erbe wohl davon ausgegangen sein dürfte, mit seiner Erklärung die Erbschaft nach dem Erblasser wirksam ausgeschlagen zu haben.

Für die **Anfechtungsfrist** gilt § 1954 BGB, d. h. die Anfechtungsfrist beträgt **sechs Wochen** bei inländischem, sechs Monate bei ausländischem Wohnsitz (§ 1954 Abs. 1 oder 3 BGB). Der Fristlauf beginnt in den Fällen der unwissentlichen Fristversäumung in dem Zeitpunkt, in dem der Erbe Kenntnis von der Frist und den Rechtsfolgen ihres Ablaufes erlangt (OLG Hamm OLGZ 1985, 286 = FamRZ 1985, 1185 = Rpfleger 1985, 364).

4. Ergebnis

a) Ob es sich vorliegend bei dem Zusatz in der Ausschlagungserklärung „zugunsten meiner Schwägerin“ um eine unschädliche Motivangabe oder aber um eine unzulässige Bedingung i. S. des § 1947 BGB handelt, ist eine Frage der Auslegung der Ausschlagungserklärung. Soweit der Ausschlagende davon ausging, dass es sich bei der Begünstigten **ohnehin um die gem. § 1953 Abs. 2 BGB Nächsterufene** handelte, spricht nach der h. M. in Rechtsprechung und Literatur einiges für eine **Auslegung i. S. einer bloßen Motivangabe**.

b) Eine **Umdeutung in einen Erbverzicht** zugunsten eines Dritten kommt hingegen **nicht in Betracht**, da der Erbverzicht ein Rechtsgeschäft zwischen dem Erblasser und dem Verzichtenden ist, welches nur zu Lebzeiten des Erblassers geschlossen werden kann.

c) Soweit die Ausschlagungserklärung aber gem. § 1947 BGB unwirksam sein sollte, dürfte eine **Anfechtung der Fristversäumung** gem. § 1956 BGB möglich sein.

AktG §§ 121 Abs. 2, 85 Abs. 1, 104, 108 Abs. 2, 111 Abs. 3, 122 Abs. 3, 262 Abs. 1 Nr. 2 Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ohne beschlussfähigen Vorstand und Aufsichtsrat

I. Sachverhalt

Bei einer Aktiengesellschaft mit zwei Aktionären haben sämtliche Vorstandsmitglieder ihr Amt niedergelegt. Vom 3-köpfigen Aufsichtsrat der Gesellschaft hat ebenfalls ein Mitglied sein Amt niedergelegt. Ersatzmitglieder sind nicht vorhanden. Nunmehr soll eine Hauptversammlung dieser Gesellschaft einberufen werden zu dem Zweck, Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

II. Frage

Wie kann die Hauptversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand nicht vollständig besetzt und daher beschlussunfähig ist?

III. Zur Rechtslage

1. Einberufung der Hauptversammlung (§§ 121 Abs. 2, 122 AktG)

a) Grundsatz (§ 121 Abs. 2 AktG)

Nach § 121 Abs. 2 AktG wird die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft grundsätzlich durch ihren Vorstand einberufen. Nach ganz h. M. handelt es sich bei dieser Einberufungszuständigkeit des Vorstandes um eine Leitungsaufgabe, die den Gesamtvorstand als solchen betrifft und daher nicht auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden kann (BGH 149, 158 = DNotI-Report 2002, 30 = DNotZ 2002, 798 = NJW 2002, 1128; Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2004, § 121 Rn. 6; Semler/Volhard/Reichert, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Aufl. 2003, § 4 Rn. 20; Münch-Komm-AktG/Kubis, 2004, § 121 Rn. 14, jew. m. w. N.).

Diese Zuständigkeit des Vorstandes zur Einberufung der Hauptversammlung besteht auch im Rahmen des § 122 Abs. 1 AktG, wenn die Einberufung der Hauptversammlung **auf Verlangen einer Minderheit** geschehen soll. Auch in diesem Fall ist der Vorstand grundsätzlich das Einberufungsorgan.

b) Ausnahmsweise Zuständigkeit des Aufsichtsrates (§ 111 Abs. 3 AktG)

Daneben gibt es auch eine Zuständigkeit des Aufsichtsrates, die Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Eine solche Zuständigkeit des Aufsichtsrates besteht allerdings nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn es das **Wohl der Gesellschaft** verlangt (§ 111 Abs. 3 AktG). Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Zuständigkeit des Aufsichtsrates als Organ. Erforderlich ist ein Beschluss nach § 108 Abs. 1 AktG (Hüffer, § 111 AktG Rn. 15). Zwingend erforderlich ist daher, dass der Aufsichtsrat selbst beschlussfähig ist i. S. d. § 108 Abs. 2 AktG. Gem. § 108 Abs. 2 S. 3 AktG müssen an dem Beschluss in jedem Fall zumindest 3 Mitglieder des Aufsichtsrates mitwirken.

c) Ausnahmsweise Ermächtigung einer Aktionärsminorität (§ 122 Abs. 3 AktG)

Schließlich kann nach § 122 Abs. 3 AktG die Hauptversammlung auch von einer Aktionärsminorität einberufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Minderheitsverlangen von Aktionären auf Einberufung einer Hauptversammlung durch den Vorstand gem. § 122 Abs. 1 AktG nicht entsprochen wird und dass das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigt, die Hauptversammlung einzuberufen.

d) Vollversammlung (§ 121 Abs. 6 AktG)

Sind alle Aktionäre der Gesellschaft in der Hauptversammlung erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung gem. § 121 Abs. 6 AktG Beschlüsse auch ohne Einhaltung der §§ 121 bis 128 AktG fassen, soweit **kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht**.

Im Rahmen einer Vollversammlung kann daher auch ohne Beachtung der Einberufungsmodalitäten eine Hauptversammlung durchgeführt werden. Mithin können also in einer solchen Hauptversammlung auch dann rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn die Hauptversammlung nicht durch ein an sich hierfür berufenes Organ bzw. durch die gerichtlich hierzu ermächtigte Aktionärsminorität einberufen wurde.

2. Nichtigkeitsfolge bei fehlerhafter Einberufung

Wird die Hauptversammlung durch eine hierzu nicht berufene Person einberufen, sind die im Rahmen der auf dieser Grundlage abgehaltenen Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse gem. § 241 Nr. 1 AktG nichtig (BGHZ 11, 231, 236; BGHZ 87, 1, 2 = DB 1983, 1248 = NJW 1983, 1677 = Rpfleger 1983, 282; OLG Düsseldorf DB 1997, 1170, 1171 = ZIP 1997, 1153; GroßKomm-AktG/K. Schmidt, § 241 Rn. 44; Semler/Vollhart/Reichert, ArbeitsHdb. HV., § 4 Rn. 61; Hüffer, § 241 AktG Rn. 10). Wirksam sind die Beschlüsse dagegen, wenn sie in einer Vollversammlung nach § 121 Abs. 6 AktG getroffen wurden.

3. Vorliegender Sachverhalt

Im vorliegenden Sachverhalt hat die Gesellschaft derzeit keinen Vorstand. Auch der nach der Satzung aus 3 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat ist mit nur zwei Mitgliedern unterbesetzt und daher beschlussunfähig i. S. d. § 108 Abs. 2 S. 3 AktG.

Ob die Durchführung einer Vollversammlung unter Beteiligung sämtlicher Aktionäre möglich ist, ist offen.

4. Handlungsalternativen

Soll eine Hauptversammlung einberufen werden, obgleich die Gesellschaft keinen beschlussfähigen Vorstand und/oder Aufsichtsrat hat, so bestehen hierfür verschiedene Möglichkeiten:

a) Bestellung eines Vorstandes durch den Aufsichtsrat (§ 84 Abs. 1 AktG)

Auszugehen ist zunächst davon, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt wird (§ 84 AktG), während die Mitglieder des Aufsichtsrates wiederum durch die Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 AktG). Ist sonach aber für die Bestellung des Vorstandes grundsätzlich ein Aufsichtsratsbeschluss erforderlich (§ 84 AktG) ist jedoch der Aufsichtsrat infolge seiner Unterbesetzung nach § 108 Abs. 2 S. 3 AktG selbst beschlussunfähig und werden die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt (§ 101 AktG), könnte zunächst daran gedacht werden, die Unterbesetzung des Aufsichtsrats durch **gerichtliche Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds nach § 104 AktG** zu beheben. Dieser Aufsichtsrat könnte dann nach § 84 AktG einen Vorstand bestellen, der wiederum gemäß seiner Zuständigkeit nach §§ 121 Abs. 2, 122 AktG die Hauptversammlung einberuft.

Ein solchermaßen vom Gericht bestellter Aufsichtsrat könnte ebenso gemeinsam mit den anderen Aufsichtsratsmitgliedern die Hauptversammlung im Rahmen des § 111 Abs. 3 AktG

einberufen. Erforderlich ist freilich dann, dass die Einberufung der Hauptversammlung zum Wohl der Gesellschaft erforderlich ist.

b) Ermächtigung einer Aktionärsminorität (§ 122 Abs. 3 AktG)

Denkbar erscheint ebenso, dass das Gericht eine Aktionärsminorität zur Einberufung der Hauptversammlung nach § 122 Abs. 3 AktG ermächtigt. Dabei wird der gesetzlich nicht geregelte Fall eines nicht beschlussfähigen Vorstandes dem gesetzlich geregelten Fall, dass einem Minderheitsverlangen auf Einberufung der Hauptversammlung nicht entsprochen wird (§ 122 Abs. 3 AktG), gleichgestellt (MünchKomm-AktG/Hefermehl/Spindler, § 85 Rn. 6).

c) Gerichtliche Bestellung eines Notvorstandes (§ 85 AktG)

Vornehmlich ist indessen daran zu denken, bei einem fehlenden Vorstand einer Aktiengesellschaft die gerichtliche Bestellung eines Notvorstandes nach § 85 AktG herbeizuführen. Ein solcher Notvorstand kann durch das Gericht bestellt werden, soweit ein dringender Fall vorliegt. Ein solchermaßen bestellter Notvorstand ist dann im Rahmen der §§ 121 Abs. 2, 122 AktG berechtigt, die Hauptversammlung ebenso wie ein vom Aufsichtsrat bestellter Vorstand einzuberufen (MünchKomm-Kubis, § 121 Rn. 13; GroßKomm-AktG/Werner, 4. Aufl. 1993, § 121 Rn. 25).

§ 85 AktG setzt für die gerichtliche Bestellung eines Vorstandsmitglieds voraus, dass ein Fall der Dringlichkeit gegeben ist. **Dringlichkeit** liegt nach allgemeiner Meinung vor, wenn der Gesellschaft, ihren Aktionären oder Gläubigern, der Belegschaft oder der Öffentlichkeit erhebliche Nachteile drohen und der Aufsichtsrat nicht oder nicht schnell genug tätig werden kann, um einen neuen Vorstand zu bestellen (Hüffer, § 85 AktG Rn. 3; MünchKomm-AktG/Hefermehl/Spindler, 2004, § 85 AktG Rn. 6; KölnKomm-AktG/Mertens, 1988, § 85 Rn. 4).

Die Rechtsprechung nahm einen solchen Fall der Dringlichkeit i. S. d. § 85 Abs. 1 AktG insbesondere bei Vorliegen einer sog. **Spaltgesellschaft** an. Unter dem Begriff der Spaltgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft zu verstehen, die ihren Sitz im Bereich der früheren DDR hatte und nach dortigem Recht enteignet wurde, jedoch im Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland noch Vermögen, aber eben keinen Vorstand und auch keinen Aufsichtsrat hatte (BGH AG 1990, 78; AG 1986, 290; AG 1985, 53; MünchKomm-AktG/Hefermehl/Spindler, § 85 Rn. 7; KölnKomm-AktG/Mertens, § 85 Rn. 4).

d) Vorrang der Bestellung eines Notvorstandes vor anderen gerichtlichen Notmaßnahmen

In diesem Zusammenhang entschied die Rechtsprechung auch, dass die **Bestellung eines Aufsichtsrats** durch das Gericht nach § 104 AktG (damit der Aufsichtsrat wiederum Vorstandsmitglieder bestellen kann) gegenüber der Bestellung eines Notvorstandes nach § 85 AktG als Umweg **nachrangig** ist (BayObLGZ 1987, 29, 33 = AG 1987, 210; OLG Celle NJW 1964, 112, 113 und NJW 1965, 504, 505; KölnKomm-AktG/Mertens, § 85 Rn. 4; Hüffer, § 85 Rn. 3; MünchKomm-AktG/Hefermehl/Spindler, § 85 Rn. 6).

Subsidiär gegenüber der Möglichkeit des § 85 AktG, einen Notvorstand gerade zum Zweck der Einberufung der Hauptversammlung zu bestellen, ist prinzipiell auch die (direkte) **gerichtliche Ermächtigung einer Aktionärs-**

minderheit zur Einberufung einer Hauptversammlung nach § 122 Abs. 3 AktG (OLG Celle NJW 1964, 112, 113; GroßKomm-AktG/Werner, § 122 Rn. 56; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 122 Rn. 30; MünchHdb-AG/Semler, 2. Aufl. 1999, § 35 Rn. 18; MünchKomm-AktG/Hefermehl/Spindler, § 85 Rn. 6). Nur in Fällen, in denen die besondere Dringlichkeit der Hauptversammlung die vorherige Bestellung eines Notvorstandes nicht tunlich erscheinen lässt, ist die gerichtliche Ermächtigung nach § 122 Abs. 3 AktG nicht mehr gegenüber der Bestellung eines Notvorstandes nach § 85 AktG nachrangig (OLG Celle NJW 1964, 112, 113; MünchKomm-AktG/Hefermehl/Spindler, § 85 Rn. 6; KölnKomm-AktG/Mertens, § 85 Rn. 5).

In der insoweit grundlegenden Entscheidung des OLG Celle (NJW 1964, 112, 113) wird ausgeführt, grundsätzlich sei von dem gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsmodell auszugehen, wonach die **Einberufung der Hauptversammlung immer durch den Vorstand** erfolgt. Keinesfalls dürfe sich eine Aktionärsgruppe über diese Grundsatzzuständigkeit hinwegsetzen und sich unmittelbar an das Gericht wenden, um sich selbst zur Einberufung einer Hauptversammlung ermächtigen zu lassen. Nach Ansicht des OLG Celle sei selbst ein Notvorstand immer noch „der Berufenere“, die Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und sie vorzubereiten (OLG Celle NJW 1967, 112, 113). Erst wenn die Einberufung einer Hauptversammlung **derart dringlich** werde, dass nicht einmal die vorherige Bestellung eines Notvorstandes abgewartet werden kann, wäre es zu vertreten, bei Fehlen von Vorstand und Aufsichtsrat das Gericht unmittelbar um eine Ermächtigung nach § 122 Abs. 3 AktG zu ersuchen.

e) **Bestellung eines Prozesspflegers (§ 57 ZPO)**

Gleiches gilt schließlich für den Fall, dass bereits ein **Prozesspfleger nach § 57 ZPO** bestellt worden ist und ihm die Befugnis zur Einberufung zur Hauptversammlung übertragen wurde. Ist ein solcher Pfleger noch nicht bestellt, bleibt es bei der Ersatzbestellung eines Notvorstandes durch das Gericht nach § 85 AktG. Die bloße Möglichkeit der Pflegerbestellung schließt die Dringlichkeit i. S. d. § 85 AktG nicht aus (Hüffer, § 85 AktG Rn. 3).

5. **Ergebnis**

Vorliegend ist es daher geboten, zum Zwecke der Einberufung einer Hauptversammlung nach § 85 Abs. 1 AktG durch das örtlich zuständige **Gericht** einen **Notvorstand** bestellen zu lassen. Dringlichkeit i. S. d. § 85 AktG liegt vor, weil die Gesellschaft selbst kein zur Einberufung einer Hauptversammlung grundsätzlich zuständiges und beschlussfähiges Organ mehr hat.

Offen ist hingegen, ob das Gericht auch eine **Aktionärsgruppe nach § 122 Abs. 3 AktG** zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen kann. Vorrangig besteht die Grundsatzzuständigkeit des Vorstandes und auch eines Notvorstandes für die Einberufung der Hauptversammlung. Hiervon kann nur bei „besonderer Dringlichkeit“ abgewichen werden. Eine besondere Dringlichkeit dürfte aber für die Einberufung einer Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG) zu verneinen sein.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 311b Abs. 2, 167; Codex Juris Canonici 668 §§ 4, 5 Verpflichtung einer katholischen Ordensschwester zur Übertragung künftigen Vermögens unwirksam; Einwirkung des kanonischen Rechts (ewige Profess)

Fax-Abruf-Nr.: **11418**

BeurkG §§ 13 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 S. 2

Keine Nachholung der vergessenen Unterschrift eines Urkundsbeteiligten vor einem anderen Notar als dem ursprünglichen Urkundsnotar

Fax-Abruf-Nr.: **11419**

BeurkG §§ 40, 13

Nachholung der Unterschriftsbeglaubigung auch nach Amtssitzverlegung des Notars

Fax-Abruf-Nr.: **11420**

GenG § 16 Abs. 2 Nr. 1; § 6; BGB § 33 Abs. 1 S. 2

2/3-Mehrheit genügt für Änderung des Unternehmensgegenstandes bei einer eingetragenen Genossenschaft

Fax-Abruf-Nr.: **13175**

UStG §§ 4 Nr. 9a, 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2; 14a Abs. 5; 14c Abs. 2; 15 Abs. 1 Nr. 4

Umsatzsteueroption im Grundstückskaufvertrag; Rechnungsstellung durch den Verkäufer

Fax-Abruf-Nr.: **13176**

Rechtsprechung

BGB §§ 491, 492 n. F., 14; VerbrKrG § 1, 4; HGB §§ 1 ff., 350

Bekräftigung der Rechtsprechung zur entsprechenden Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes auf Mithaftübernahme des geschäftsführenden Allein- oder Mehrheitsgesellschafters einer GmbH

An der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 133, 71, 77, 78; 133, 220, 223; 144, 370, 380 und Senatsurteil vom 25. Februar 1997 - XI ZR 49/96, WM 1997, 710 jeweils m. w. N.) zur entsprechenden Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes auf die Mithaftungsübernahme des geschäftsführenden Allein- oder Mehrheitsgesellschafters einer GmbH wird festgehalten. Die in der Literatur zum Teil bejahte Gleichstellung dieser Geschäftsführungsorgane mit den Kaufleuten des Handelsgesetzbuches oder kaufmannsähnlichen Personen entspricht nicht der Vorstellung des Gesetzgebers und überschreitet die Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung.

Problem

Eine GmbH hatte von der Landesbank ein Darlehen im Rahmen eines Förderprogramms erhalten. Der damalige Geschäftsführer, der am Stammkapital der GmbH mit 48,8 % beteiligt war, übernahm – ebenso wie der andere Gesellschafter – die persönliche Mithaftung für die Darlehensrückzahlung in Höhe seiner Beteiligungsquote. Nach Konkursöffnung über das Vermögen der GmbH nahm die Landesbank den mithaftenden Geschäftsführer in Anspruch. Dieser weigerte sich aber zu zahlen, da der Schuldbeitritt mangels Angabe des Gesamtbetrages aller von der GmbH zu leistenden Zahlungen und des effektiven Jahreszinses formnichtig sei.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist der **Schuldbeitritt** nach §§ 4, 6 Abs. 1 VerbrKrG (= §§ 492, 494 Abs. 1 BGB n. F.) **formunwirksam**, da er nicht alle nach § 4 VerbrKrG erforderlichen Angaben enthielt. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind an den Schuldbeitritt durch einen Verbraucher zu einem Kreditvertrag dieselben strengen Anforderungen zu stellen wie an den Kreditvertrag selbst (BGHZ 133, 71, 74 f. = NJW 1996, 2156; BGHZ 133, 220, 222 f. = NJW 1996, 2865; BGH NJW-RR 2000, 3496 = WM 2000, 1799; BGHZ 155, 240, 243 = DNotI-Report 2003, 142 = NJW 2003, 2746). Dem Beitretenden müssten bei Abgabe der Mithaftungserklärung die wesentlichen Kreditkonditionen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG – einschließlich der sich ergebenden Gesamtbelastung – klar und deutlich vor Augen geführt werden, damit er, wie der Hauptschuldner, rechtzeitig und zuverlässig erkennen kann, auf was er sich einlässt.

Dies gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn der Kredit einer GmbH gewährt wird und der der Gesellschaftschuld Beitretende ein **geschäftsführender Gesellschafter** ist – selbst dann, wenn der Beitretende Mehrheitsgesellschafter und Alleingeschäftsführer ist (BGHZ 133, 71, 77, 78), und auch, wenn er geschäftsführender Alleingesellschafter ist (BGH NJW 1997, 1443 = WM 1997, 710; BGHZ 144, 370, 380 = NJW 2000, 3133). Diese Rechtsprechung war in der Literatur auf stärkere Kritik gestoßen. Diverse Literaturstimmen wollten entweder alle Geschäftsführer/Gesellschafter einer GmbH oder doch jedenfalls Allein- oder Mehrheitsgesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis aus dem Anwendungsbereich des VerbrKrG ausnehmen. Der BGH bekräftigte demgegenüber seine bisherige Rechtsprechung. Der Geschäftsführer konnte daher aus dem Schuldbeitritt nicht in Anspruch genommen werden.

BGB § 890 Abs. 1; ZVG § 27 Abs. 1; GBO § 5 Zwangsversteigerungsbeitritt des Gläubigers eines früher selbständigen Grundstücks nach Vereinigung

a) Verliert ein belastetes Grundstück durch Vereinigung mit einem anderen Grundstück die Selbständigkeit, so ruhen die Belastungen auf dem Teil des neuen Grundstücks, der vor der Vereinigung Belastungsgegenstand war.

b) In einem solchen Fall ist der Gläubiger des Rechts, das auf dem früheren selbständigen Grundstück gelastet hat, nicht gehindert, einem Zwangsversteigerungsverfahren beizutreten, das das vereinigte neue Grundstück betrifft. Dabei ist es unerheblich, ob das frühere Grundstück, weil katastermäßig nicht verschmolzen, als Flurstück fortbesteht oder ob es auch als Flurstück nicht mehr existiert, da auch im letzteren Fall anhand der Genese der Flächenabschnitt ermittelt werden kann, auf den sich die Belastung mit welcher Rangfolge erstreckt.

BGH, Beschl. v. 4.11.2005 – V ZB 23/05
Kz.: L I 1 – § 890 Abs. 1 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10578

Problem

Drei ursprünglich selbständige Grundstücke wurden zu einem Grundstück vereinigt. Danach wurden auch die Flurstücke zu einem neuen, einheitlichen Flurstück verschmolzen. Auf einem der Ausgangsgrundstücke lasteten zwei Grundschulden. Das neu gebildete Gesamtgrundstück wurde mit Zwangssicherungshypotheken belastet. Als aus einer dieser (nachrangigen) Zwangssicherungshypotheken die Zwangsversteigerung betrieben wurde, wollte der Gläubiger der (vorrangigen) Grundschuld an einem der Ausgangsgrundstücke dem Zwangsversteigerungsverfahren beitreten.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist der Beitritt möglich. Der Beitrittsantrag und das anhängige Zwangsversteigerungsverfahren betreffen denselben Vollstreckungsgegenstand und die gleiche Verfahrensart, auch wenn sich der Beitritt nur auf einen Teil des Hauptgegenstandes bezieht. Auch ist der dem Beitrittsantrag zugrunde liegende Vollstreckungstitel hinreichend bestimmt, obwohl das ursprüngliche Grundstück mittlerweile auch katastermäßig mit den anderen Flurstücken verschmolzen ist. Denn die ursprüngliche Belastung lässt sich weiterhin aus Grundbuch und Kataster entnehmen. Ein möglicher Verstoß gegen die Ordnungsvorschrift des § 5 GBO hätte jedenfalls keine materiell-rechtlichen Auswirkungen.

BGB § 705; HGB § 130 Haftung eines neu eintretenden BGB- Gesellschafters für bekannte oder ohne weiteres erkennbare Altverbindlichkeiten der GbR (hier: Versorgungsverträge Gas, Wasser, Strom)

Der Neugesellschafter ist in seinem Vertrauen auf den Fortbestand der vor der Publikation des Senatsurteils vom 7. April 2003 (BGHZ 154, 370 ff.) bestehenden Rechtslage nicht geschützt, sondern haftet analog § 130 HGB, wenn er die Altverbindlichkeit, für die er in Anspruch genommen wird, bei seinem Eintritt in die Gesellschaft kennt oder wenn er deren Vorhandensein bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte erkennen können. Letzteres ist bei einer BGB-Gesellschaft hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus Versorgungsverträgen (Gas, Strom, Wasser) für in ihrem Eigentum stehende Miethäuser der Fall.

BGH, Urt. v. 12.12.2005 – II ZR 283/03
Kz.: L V 1c – § 130 HGB
Fax-Abruf-Nr.: 10579

Problem

Der Beklagte trat einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bei, der zwei Mietshäuser gehörten. Ein Versorgungsunternehmen nahm ihn für unbezahlte Gaslieferungen in Anspruch, die nach seinem Beitritt geliefert wurden.

Entscheidung

Obwohl die Gaslieferungen erst nach dem Beitritt des Neugesellschafters erbracht wurden, handelte es sich rechtlich gesehen um **Altschulden**. Denn entsprechend der zu § 160 HGB entwickelten Rechtsprechung ist bei Dauerschuldverhältnissen (wie insbesondere bei Versorgungsverträgen für Strom, Gas und Wasser) auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (BGHZ 70, 132, 135 = DNotZ 1978, 496 = NJW 1978, 636).

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH zur Rechts- und Parteifähigkeit der GbR gilt für die **Haftung eines Neugesellschafters § 130 HGB analog** – so dass der Neugesellschafter nunmehr auch persönlich für Altschulden der (Außen-)BGB-Gesellschaft, der er beigetreten ist, haftet. Da es sich dabei um eine Änderung der Rechtsprechung handelt, hatte der BGH zugleich entschieden, dass die Grundsätze der persönlichen Haftung erst auf künftige, dem Urteilerlass nachfolgende Beitrittsfälle Anwendung finden sollten, und zur Begründung insoweit auf Erwägungen des **Vertrauensschutzes** abgestellt (BGHZ 154, 370, 377 = DNotI-Report 2003, 93 = DNotZ 2003, 764 = NJW 2003, 1803 – zur Haftung eines beitretenden Anwalts für Haftungsansprüche gegen die Altgesellschafter). In der jetzigen Entscheidung schränkte dies der BGH dahingehend ein, dass dieser Vertrauensschutz nicht gelte, wenn ein Neugesellschafter die bestehende Altverbindlichkeit der Gesellschaft im Beitrittszeitpunkt kennt oder wenn er sie bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte kennen können; dies gelte erst recht, wenn sich dem Beitretenden das Bestehen von Altverbindlichkeiten aufdrängen musste, weil sie typischerweise vorhanden sind – wie vorliegend bei Wohnhäusern Zahlungsverpflichtungen für Energie- und Wasserlieferung.

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; AGBG §§ 3, 9; BGB § 305c Abs. 1, 307, 488, 491, 781 Schuldenerkenntnis des Darlehensschuldners mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung keine überraschende Klausel

Zur Frage, ob eine die Abgabe eines persönlichen Schuldenerkenntnisses nebst Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen regelnde Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Rücksicht auf ihre formale und systematische Gestaltung überraschend im Sinne des § 3 AGBG ist.

BGH, Urt. v. 12.11.2005 – XI ZR 226/04
Kz.: L II 1 – § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO
Fax-Abruf-Nr.: 10580

Problem

Eine Bank gewährte mehreren Darlehensnehmern ein Finanzierungsdarlehen zu einem Grundstückserwerb. Voraussetzung der Auszahlung der Darlehensvaluta war nach dem formularmäßigen Darlehensvertrag u. a. die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungs-urkunde und einer Zweckerklärung nach Bankvordruck. In

einer anderen Klausel des Formulars hieß es unter der Überschrift „Form der Sicherheiten“ u. a.: „Der Darlehensnehmer hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Bank kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung und dem Bestand der Grundschuld sowie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das Beleihungsobjekt geltend machen.“ Der Darlehensnehmer verweigerte die Abgabe eines Schuldenerkenntnisses mit der Begründung, es handele sich dabei um eine überraschende und damit unwirksame Klausel.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist diese Klausel auch im Formularvertrag wirksam. Nach ständiger Rechtsprechung liege darin **keine unangemessene Benachteiligung** des Schuldners und damit kein Verstoß gegen § 9 AGBG (= § 307 BGB n. F.) (BGHZ 99, 274, 282 f. = DNotZ 1987, 488 = NJW 1987, 904; BGHZ 114, 9, 12 f. = DNotZ 1992, 91 = NJW 1991, 1677; BGH DNotI-Report 2003, 198 = NJW 2004, 59 = WM 2003, 2372, 2374; BGH DNotI-Report 2003, 198 = NJW 2004, 62 = WM 2003, 2375, 2378).

Der BGH sah darin auch keine überraschende Klausel (§ 3 AGBG = § 305c Abs. 1 BGB n. F.). Die Klausel bekomme auch dann keinen überraschenden Charakter, wenn – wie hier – bereits an anderer Stelle des Formulars von einer Sicherheit durch Grundschuldbestellung die Rede sei.

Literaturhinweise

P. Ulmer/M. Habersack/M. Winter (Hrsg.), GmbH-Gesetz, Großkommentar, Bd. 1, §§ 1 – 28, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1546 Seiten, 239.– €

Anzuzeigen ist der erste Band eines **neuen Großkommentars** zum GmbHG. Das Werk versteht sich dabei als Fortführung des bisher in acht Auflagen erschienenen Großkommentars zum GmbHG von *Hachenburg*.

Wie von einem Großkommentar zu erwarten, werden die Vorschriften des GmbHG ausführlich und detailliert erläutert. Der Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur wird zutreffend und vollständig wiedergegeben. Auch scheuen sich die Kommentatoren nicht davor, durch Darstellung der **eigenen Auffassung** die **wissenschaftliche Diskussion** weiter zu beeinflussen. Da das geschriebene GmbHG ganz überwiegend auf dem Gesetz von 1892 beruht und damit Rechtsprechung und Wissenschaft erheblichen Einfluss auf die Fortentwicklung des GmbH-Rechts genommen hat, ist es für den Wissenschaftler gleichermaßen wie für den Praktiker erfreulich, dass mit diesem Werk „endlich“ wieder ein aktueller Großkommentar zum GmbH-Recht zur Verfügung steht. Die beiden weiteren Bände sollen im Jahr 2006 (§§ 29 – 52 GmbHG) und Jahr 2007 (§§ 53 – 87 GmbHG) erscheinen. Jeder, der es im GmbH-Recht genau wissen will, wird daher an diesem Großkommentar nicht vorbeikommen.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

G. H. Roth/H. Altmeyen, GmbHG-Kommentar, 5. Aufl. 2005, Verlag C. H. Beck, München, 2005, 1123 Seiten, 75.– €

Auch wenn die Diskussionen um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen GmbH gegenüber der englischen Limited (Ltd.) und zum Reformbedarf für das GmbHG noch im vollen Gange sind, bleibt die GmbH mit ca. 900.000 existierenden Gesellschaften insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen die wirtschaftlich bedeutenste Rechtsform in Deutschland. Der hier vorliegende Standardkommentar erläutert in knapper, präziser und verständlicher Sprache das GmbH-Gesetz sowie im Anhang zu § 13 das GmbH-Konzernrecht. Eingearbeitet wurden insbesondere die neuere Rechtsprechung zur Haftung wegen Existenzvernichtung und andere Entwicklungen im Kapitalerhaltungs- und Kapitalersatzrecht, die neue Rechtsprechung zur Kapitalaufbringung (Mantelkauf, Einzahlung der Geldeinlagen, verdeckte Sacheinlagen) und die Kommentierung zur Niederlassungsfreiheit der Gesellschaft innerhalb der EU sowie die Diskussion zum gesetzlichen Mindestkapital. Ebenfalls berücksichtigt sind u. a. das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften, das Bilanzrechtsreformgesetz sowie das Justizkommunikationsgesetz mit seinem neuen § 12 GmbHG zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft.

Den beiden gesellschaftsrechtlich sehr profilierten Autoren ist mit der vorliegenden neuen Auflage wiederum ein **kurzer und übersichtlicher „Einstiegskommentar“ zum GmbHG auch für die notarielle Praxis** gelungen. Trotz seiner Kürze enthält er zu einzelnen besonders brisanten Problemen (immer deutlich als einzelne Stellungnahme gekennzeichnet) kritische, persönliche Meinungen der Autoren, die von der h. M. und Rechtsprechung zum Teil deutlich abweichen.

Dr. Andreas Heidinger

S. Bandel, Schiedsklauseln in Testamenten und Erbverträgen, NotBZ 2005, 381

R. Böttcher, Entwicklungen beim Erbaurecht und Wohnungseigentum seit 2003, Rpfleger 2005, 648

D. Dolkowska/P. Teichmann/W. Angermann, Immobilienerwerb und neues Grundbuchverfahren in Polen, NotZBZ 2005, 393

D. Fischer, Das Stiftungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der landesrechtlichen Anwendung in Baden-Württemberg und steuerrechtlicher Aspekte, BWNotZ 2005, 97

B. Hilmer, Immobilienerwerb durch Ausländer in Bulgarien – Gegenwart und Perspektiven, WiRO 2005, 338

K. Kiethe, Der G-REIT – sinnvolle Konkurrenz zu Immobilienfonds und Immobilienaktiengesellschaften?, ZfIR 2005, 745

M. Lutter/A. Kollmorgen/H. Feldhaus, Die europäische Aktiengesellschaft – Satzungsgestaltung bei der „mittelständischen SE“, BB 2005, 2473

F. Maurer, Die rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme, BWNotZ 2005, 114

H. Mohr, Altlastenklauseln in Grundstücksverträgen und Notarhaftung, BWNotZ 2005, 125

C. Reymann, Vorsorgevollmachten von Berufsträgern, ZEV 2005, 457

G. Schnabel, Rechtsprechung zur Schuldrechtsanpassung und Sachenrechtsbereinigung, NJW 2005, 3473

P. Schubert, Umsatzsteuer bei Dienstleistungen mit Auslandsberührung von Anwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, ZAP 2005, 1187

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg